



Datum: 18.10.2005 Nr.: 13

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:</u>	
Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS))	937
Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen (APO)	946

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Die Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) wurde von dem Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät am 29.06.2005, dem Fakultätsrat und dem Dekanat (Eilentscheidung) der Fakultät für Physik am 12.10.2005, dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie am 15.07.2005 und dem Dekanat der Fakultät für Chemie am 13.10.2005, dem Dekanat (Eilentscheidung) der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 11.10.2005 sowie dem Fakultätsrat der Biologischen Fakultät am 12.07.2005 beschlossen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG). Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.08.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.09.2005 diese Rahmenpromotionsordnung genehmigt (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG und 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

**Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen
Promotionskollegs an der Universität Göttingen
Georg-August-University School of Science (GAUSS)**

§ 1 Zweck der Rahmenpromotionsordnung

- (1) Diese Rahmenpromotionsordnung regelt die für die Durchführung und den Abschluss aller mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionen an der Georg-August-Universität Göttingen gemeinsamen Bestimmungen.
- (2) Ferner regelt sie die Vergabe des Titels und der Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa) an der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung sind für alle Promotionsordnungen und Prüfungsordnungen für Promotionsstudiengänge der dem Promotionskolleg angehörigen Promotionsprogramme verbindlich. ²Entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen dieser Ordnungen sind unwirksam, soweit letzteres nicht ausdrücklich durch diese Ordnung gestattet ist.

§ 3 Vergabe mathematisch-naturwissenschaftlicher Doktorgrade

- (1) ¹Der mathematisch-naturwissenschaftliche Grad eines Doktors "Dr. rerum naturalium"

kann an der Georg-August-Universität Göttingen nur durch ordentliche Promotionen erworben werden, die nach den Regeln der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs durchgeführt werden. ²Ferner kann der Grad eines Doktors „Dr. rerum naturalium honoris causa“ ehrenhalber durch außerordentliche Promotion verliehen werden.

(2) Auf Wunsch der oder des Promovierenden wird anstelle des Grades "Dr. rer. nat." der Grad „Philosophical Doctorate (PhD)“ vergeben, der auf dem Promotionszeugnis und der Promotionsurkunde mit dem Zusatz „Division of Mathematics and Natural Sciences“ als mathematisch-naturwissenschaftlich gekennzeichnet wird.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zu Promotionsprogrammen

(1) ¹Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu einem Promotionsprogramm wird in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme geregelt.

²Bewerberinnen und Bewerber sollen mindestens den erfolgreichen Abschluss eines mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengangs an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 4 Jahren oder eines konsekutiven mathematischen oder naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 1 Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren oder ein in den Ordnungen der Promotionsprogramme festgelegtes Äquivalent durch ein anerkanntes Abschlusszeugnis nachweisen können.

(2) ¹Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von deutschen Fachhochschulen und Berufsakademien können in ein Promotionsprogramm aufgenommen werden, wenn sie hervorragende Studienleistungen und Kenntnisse nachweisen. ²Dazu definiert jedes Programm in seiner Zulassungsordnung eine Eingangsprüfung für diesen Bewerberkreis.

(3) ¹Promotionsprogramme können spezielle Zusatzcurricula für besonders qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber anbieten, die abweichend von Abs. 1 bereits nach einem 3-jährigen Studium mit einem anerkannten Bachelor-Abschluss aufgenommen werden können. ²Für die Zulassung zu diesem speziellen Zusatzcurriculum ist in einer Ordnung ein gesondertes Zulassungsverfahren mit einer Eignungsprüfung zu regeln, durch welche die besondere Qualifikation festgestellt wird. ³In einem speziellen Zusatzcurriculum muss eine Kandidatin oder Kandidat innerhalb von 12 Monaten nach Beginn die Möglichkeit zur Erlangung des Grades Master of Science ermöglicht werden. ⁴Die speziellen Zusatzcurricula sollen innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme in das Promotionsprogramm zur Promotion führen.

(4) ¹Sind einzelne Aufnahmekriterien nicht erfüllt, kann die Zulassung zu einem Promotionsprogramm unter Vorbehalt erfolgen. ²In diesem Fall muss die nachträgliche Erfüllung dieser Aufnahmekriterien innerhalb eines Jahres nach Zulassung erfolgen.

(5) Das Nähere wird in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme geregelt.

§ 5 Aufnahme in das Promotionskolleg

(1) ¹Die Aufnahme der nach § 4 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber ist zusammen mit dem Zeitpunkt des Promotionsbeginns, eventueller Nebenbestimmungen und der Angabe der Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committee) in der Prüfungsverwaltung des Promotionskollegs aktenkundig zu machen. ²Hierdurch erfolgt die Aufnahme als Promovierende oder Promovierender in das Promotionskolleg.

(2) ¹Außerhalb des Promotionskollegs begonnene Promotionsvorhaben können dem Vorstand des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs der Georg-August-Universität Göttingen (Vorstand) mit dem Ziel der Fortführung der Promotion im Promotionskolleg vorgelegt werden. ²Der Vorstand entscheidet über die Fortsetzung des Promotionsverfahrens am Promotionskolleg nach Anhörung der oder des Promovierenden und der am bisherigen Verfahren beteiligten, prüfungsberechtigten Personen. ³Im Falle der Zustimmung bestellt das zuständige Gremium bis zu zwei prüfungsberechtigte Personen, die die bisherige Betreuung übernommen haben, zu Mitgliedern der Prüfungskommission.

§ 6 Zuständigkeiten, Prüfungsausschuss

(1) Der Vorstand und die geschäftsführende Leitung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs der Georg-August-Universität Göttingen (geschäftsführende Leitung) sind für alle Angelegenheiten des Promotionskollegs zuständig, sofern in dieser Ordnung, in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme oder der Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs der Georg-August-Universität Göttingen nicht andere Zuständigkeiten benannt werden.

(2) ¹Sofern ein Promotionsprogramm von einer Fakultät getragen wird, die nicht zu den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten der Georg-August-Universität gehört, tritt an die Stelle des Dekanats der Vorstand und an die Stelle der Dekanin oder des Dekans die geschäftsführende Leitung. ²Jedes dieser Programme muss in seinen Ordnungen die Bildung eines Prüfungsausschusses vorsehen, dem prüfungsberechtigte Mitglieder und Promovierende angehören. ³Der Prüfungsausschuss muss durch den Vorstand bestätigt werden. ⁴Er stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und wacht über die Einhaltung der Bestimmungen der Rahmenordnung und der Prüfungs- oder Promotionsordnung des jeweiligen Programms.

(3) ¹Die Grundprogramme können Prüfungsausschüsse einrichten. ²Falls kein Prüfungsausschuss eingerichtet wird, tritt das Dekanat an die Stelle des Prüfungsausschusses.

§ 7 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens wird durch das Dekanat oder den Prüfungsausschuss für jedes Promotionsverfahren nach Anhörung der oder des Promovierenden ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) bestellt, in dem neben der prüfungsberechtigten Betreuerin oder dem prüfungsberechtigten Betreuer der Promotion wenigstens eine weitere promovierte Person Mitglied ist. ²Die Qualifikation dieser und ggf. weiterer Mitglieder in Betreuungsausschüssen (Thesis Committees) regeln die Ordnungen der Promotionsprogramme.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss (Thesis Committee) betreut und fördert die Promovierende oder den Promovierenden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss (Thesis Committee) regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses (Thesis Committee) oder der oder des Promovierenden kann das zuständige Gremium die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) ändern. ²Eine Änderung der Betreuerin oder des Betreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit nicht mehr gewährleistet ist.

§ 8 Promotionsprüfung

Die Promotionsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, der Dissertation, und aus einer mündlichen Prüfung, die ihrerseits aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann.

§ 9 Zulassung zur Promotionsprüfung

¹Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich beim Dekanat oder dem Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Die Zulassung zur Prüfung setzt die Vorlage der abgeschlossenen Dissertation voraus, sowie den Nachweis der Immatrikulation an der Universität Göttingen.

§ 10 Prüfungskommission

¹Für jede Promotion wird durch das Dekanat oder den Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende oder deren Vorsitzender bestellt. ²Der Prüfungskommission gehören die prüfungsberechtigten Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) sowie alle Referentinnen oder Referenten nach § 13 Abs. 1 an. ³Eine Prüfungskommission darf nicht weniger als sechs Mitglieder haben; das Nähere regeln die Ordnungen der Promotionsprogramme. ⁴Findet vor diesem Gremium eine Kollegialprüfung statt (Disputation), so ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. ⁵Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln

der Anwesenden. ⁶Das Nähere wird in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme geregelt.

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission werden aus dem Kreis der Personen bestellt, die für ein Promotionsprogramm im Promotionskolleg als Prüfende benannt worden sind. ²Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Personen als Prüfende für ein Promotionsprogramm bestellen, wenn dies für das Programm notwendig oder vorteilhaft ist und diese Personen über eine den Prüfenden nach Satz 1 wenigstens gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation verfügen. ³Diese Prüfungsberechtigung ist jeweils auf ein Promotionsverfahren beschränkt.

(2) ¹Prüfungsbefugt sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die habilitierten Mitglieder und die Honorarprofessoren der Georg-August-Universität Göttingen, und zwar auch, soweit sie bereits entpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden. ²Bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang an eine andere Universität können auch ehemalige Mitglieder des Lehrkörpers zur Referentin oder zum Referenten bestellt werden. ³Zur Prüferin oder zum Prüfer kann auch bestellt werden, wer ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen hat und dem gemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist. ⁴Der Vorstand kann zum Mitglied des Betreuungsausschusses (Thesis Committees), zur Referentin oder zum Referenten, zur Prüferin oder zum Prüfer im Hauptfach sowie zum Mitglied der Prüfungskommission ein Mitglied des Promotionskollegs bestellen, das nicht dem jeweiligen Promotionsprogramm angehört. ⁵Eine oder einer der Referentinnen oder Referenten kann in begründetem Ausnahmefall auch einer auswärtigen Universität angehören. ⁶Eine oder einer der Referentinnen oder Referenten muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Georg-August-Universität Göttingen sein.

§ 12 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss hohen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen und eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. ²Sie muss eine wissenschaftlich beachtenswerte, schriftliche Arbeit sein und zeigen, dass die oder der Promovierende die Fähigkeit hat, wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebiets selbständig und methodisch einwandfrei zu lösen und die Erkenntnisse in für das Fach üblicher Form klar darzustellen. ³Bereits publizierte Ergebnisse der oder des Promovierenden dürfen von ihr oder ihm in die Dissertation übernommen werden. ⁴Die Quelle muss in wissenschaftlich üblicher Weise genannt werden.

(2) ¹Die Dissertation wird in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. ²Sie ist mit einer

Titelseite nach dem im Anhang beschriebenen Muster und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(3) ¹Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Dissertation einmal zur Überarbeitung an die Promovierende oder den Promovierenden zurückgegeben wird. ²Für die Überarbeitung ist eine Frist zu bestimmen. ³Wird eine zur Überarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie abgelehnt.

(4) Das Nähere wird in den Ordnungen der Promotionsprogramme geregelt.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird mit der Anmeldung zur Promotionsprüfung vorgelegt. ²Nach den Regeln der Promotionsprogramme wird sie von mindestens zwei Referentinnen oder Referenten aus dem Kreise der prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs begutachtet.

(2) ¹Die Referentinnen oder Referenten schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und –im Falle der Annahme- eines der Prädikate

a. Magna cum laude

b. Cum laude

c. Rite

vor. ²Jeder Vorschlag wird von der jeweiligen Referentin oder dem jeweiligen Referenten ausführlich und schriftlich begründet.

(3) Vergeben die Referentinnen oder Referenten das Prädikat „magna cum laude“, so können sie bei exzellenten Dissertationen der Prüfungskommission die Vergabe einer Auszeichnung empfehlen.

(4) ¹Die prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs erhalten die Möglichkeit, die Dissertation einzusehen. ²Sie können gegenüber dem Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen die Dissertation erheben.

(5) ¹Haben alle Referentinnen oder Referenten die Annahme der Dissertation empfohlen und liegt kein Einspruch nach Abs. 4 vor, so wird der mündliche Teil der Promotionsprüfung durchgeführt. ²Haben alle Referentinnen oder Referenten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so gilt sie als abgelehnt.

(6) Ist das Urteil über Annahme oder Ablehnung bei den Referentinnen oder Referenten nicht einstimmig oder befindet die Prüfungskommission, dass ein Einspruch nach Abs. 4 begründet ist, so wird nach einem in den Ordnungen des jeweiligen Promotionsprogramms festgelegten Verfahren eine Entscheidung über Ablehnung oder Annahme innerhalb von drei Monaten herbeigeführt.

(7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist der schriftliche Teil der Promotionsprüfung nicht bestanden.

§ 14 Mündliche Promotionsprüfung

- (1) Die Mindestdauer der mündlichen Promotionsprüfung beträgt eine Stunde.
- (2) ¹In der mündlichen Promotionsprüfung werden vertiefte Kenntnisse verlangt, durch die die oder der Promovierende eine eingehende, selbständige Beschäftigung mit Inhalten und Methoden und umfängliches Wissen und Vertrautheit mit dem Stand der Forschung im Forschungsfeld der Dissertation nachweist. ²Zusätzlich sind vertiefte Kenntnisse zu wissenschaftlichen Ergebnissen und Methoden in Gebieten außerhalb des Forschungsfelds der Dissertation nachzuweisen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden mit denselben Prädikaten wie die Dissertation bewertet.
- (4) ¹Jede Teilprüfung der mündlichen Prüfung ist einzeln zu bewerten. ²Die Endnote für die mündliche Promotionsprüfung wird von der Prüfungskommission bestimmt. ³Falls eine oder mehrere Teilprüfungen nicht bestanden wurden, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.
- (5) ¹Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen. ²Das vorsitzende Mitglied bestimmt für jeden Prüfungsabschnitt, wer von den jeweils nicht prüfenden Mitgliedern der Prüfungskommission oder promovierten Beisitzern (Rigorosum) die Niederschrift aufnimmt.
- (6) Das Nähere wird in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme geregelt.

§ 15 Auszeichnung

¹Als Auszeichnung hervorragender Leistungen in der Promotion wird das Gesamtprädikat „summa cum laude“ auf der Promotionsurkunde vermerkt. ²Diese Auszeichnung wird vergeben, wenn sie von allen Referentinnen oder Referenten, die die Dissertation begutachten, empfohlen wird und wenn die Prüfungskommission die Leistung der mündlichen Promotionsprüfung einstimmig als auszeichnungswürdig beurteilt.

§ 16 Wiederholbarkeit

- (1) ¹Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. ²Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. ³Dabei ist über den fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁴Wird auch diese Dissertation abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wurde die mündliche Promotionsprüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden; sie muss spätestens nach Ablauf eines Jahres abgelegt sein. ²Wurde auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht innerhalb eines Jahres abgelegt, so gilt die Promotionsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Im Falle einer endgültig nicht bestandenen Promotionsprüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

(1) Der Rücktritt von der Promotionsprüfung ist zulässig, solange nicht die Dissertation abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(2) ¹Versäumt eine Promovierende oder ein Promovierender einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. ²Die Gründe dafür müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. ⁵Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann ein Attest eines von der Universität Göttingen benannten Arztes oder ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) ¹Versucht eine Promovierende oder ein Promovierender die Ergebnisse einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit nicht bestanden. ²Vor einer solchen Entscheidung ist die oder der Promovierende zu hören. ³In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Promovierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen endgültig ausgeschlossen werden.

§ 18 Veröffentlichung

(1) ¹Die Dissertation muss als Veröffentlichung spätestens 1 Jahr nach dem Tag der mündlichen Prüfung abgegeben werden. ²Die Kosten der Veröffentlichung trägt die oder der Promovierende. ³Die Veröffentlichung kann in elektronischer Form nach Maßgabe der Senatsrichtlinie vom 16.09.1999 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/1999 Anlage 3) erfolgen. ⁴In diesem Fall sind zusätzlich drei gedruckte Exemplare der vollständigen, genehmigten Fassung abzugeben.

(2) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Ablieferungsfrist um maximal 1 Jahr verlängert werden. ²Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt sein. ³Wird die Frist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion und Aushändigung der Urkunde.

(3) Das Nähere wird in den Ordnungen der am Promotionskolleg beteiligten Promotionsprogramme geregelt.

§ 19 Außerordentliche Promotion

¹In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder hervorragender Verdienste um die Wissenschaften kann die Universität Grad und Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

²Hierzu ist ein Beschluss des für das betreffende Fach zuständigen Fakultätsrates mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten promovierten Mitglieder erforderlich, ferner die Zustimmung der einfachen Mehrheit der promovierten Mitglieder der anderen Fakultätsräte der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten.

§ 20 Vollzug der Promotion, Zeugnisse, Promotionsurkunde

(1) ¹Hat die oder der Promovierende alle ihr oder ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan oder die Sprecherin bzw. der Sprecher des Promotionskollegs die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. ²Erst nach Aushändigung der Doktorurkunde darf der Doktorgrad geführt werden.

(2) ¹Die Doktorurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierüber ausgefertigten Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, in welcher die Verdienste der oder des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 21 Ungültigkeitserklärung, Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades für den Fall, dass die oder der Promovierende bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass aufgrund ihrer Angaben wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Das eingereichte Dissertationsexemplar bleibt mit allen Gutachten bei den Prüfungsakten.

²Es kann der oder dem Promovierenden zur Vornahme von Änderungen und zur Veröffentlichung zeitweise überlassen werden. ³Die oder der Promovierende kann Einsicht in die Gutachten über die Dissertation nehmen. ⁴Wird die Dissertation angenommen, so wird die Einsicht nach der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Promovierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Promotion an einer der Gründerfakultäten begonnen haben, können für eine Zeit von bis zu 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Promotion nach den Bestimmungen der „Gemeinsamen

Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität Göttingen“ in der Fassung vom 1.10.1999 durchführen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen (APO) wurde von dem Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 29.06.2005 und dem Dekanat (Eilentscheidung) der Theologischen Fakultät am 10.10.2005, dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 28.09.2005, dem Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät am 18.08.2005, dem Fakultätsrat und dem Dekanat (Eilentscheidung) der Fakultät für Physik am 12.10.2005, dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie am 14.07.2005 und dem Dekanat (Eilentscheidung) der Fakultät für Chemie am 13.10.2005, dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 11.07.2005 und dem Dekanat (Eilentscheidung) der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie am 12.10.2005, dem Fakultätsrat der Biologischen Fakultät am 12.07.2005 und dem Dekanat (Eilentscheidung) der Biologischen Fakultät am 14.10.2005 sowie dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 01.06.2005 und dem Dekanat (Eilentscheidung) der Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 11.10.2005 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664); § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG). Nach Stellungnahme des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 18.08.2005 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen die APO am 07.09.2005 genehmigt (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Göttingen (APO)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums

§ 2 Akademischer Grad

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

§ 6 Gliederung des Studiums

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

§ 8 Studienschwerpunkte

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt

§ 10 Prüfungsorganisation

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 20 Widerspruchsverfahren

§ 21 Schutzbestimmungen

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 Änderungen

§ 24 Übergangsbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands
- Anlage 2: Umrechnung in ECTS-Noten
- Anlage 3: Zeugnis/Transcript of Records
- Anlage 4: Bachelor/Master-Urkunde
- Anlage 5: Diploma Supplement

Erster Teil: Geltungsbereich
§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für den Abschluss von Bachelor- und Master-Studiengängen an der Universität Göttingen. ²Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs, die diese Ordnung in einem entsprechenden Paragraphen als Bestandteil deklariert und darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische, Regelungen enthält.

Zweiter Teil: Aufbau und Abschluss des Studiums
§ 2 Akademischer Grad

- (1) Die Universität verleiht nach erfolgreichem Abschluss
- a) eines Bachelor-Studiengangs den akademischen Grad
 - 1. „Bachelor of Arts/Baccalaurea Artium“ bzw. „Bachelor of Arts/Baccalaureus Artium“ (abgekürzt: „B.A.“) oder
 - 2. „Bachelor of Science/Baccalaurea Scientiarum“ bzw. „Bachelor of Science/Baccalaureus Scientiarum“ (abgekürzt: „B.Sc.“),
 - b) eines Master-Studiengangs den akademischen Grad
 - 1. „Master of Arts/Magistra Artium“ bzw. „Master of Arts/Magister Artium“ (abgekürzt: „M.A.“) oder
 - 2. „ Master of Science/Magistra Scientiarum “ bzw. „ Master of Science/Magister Scientiarum“ (abgekürzt: „M.Sc.“).
- (2) Über den jeweils verliehenen akademischen Grad stellt die Universität eine Urkunde aus.

§ 3 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang besteht aus Modulen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit. ²Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der entsprechenden Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.
- (2) Die Prüfung zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs (Abschlussprüfung) besteht aus
- a) Modulprüfungen und

b) der schriftlichen Abschlussarbeit.

(3) ¹Die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der schriftlichen Abschlussarbeit und aller Prüfungen (Regelstudienzeit)

a) in einem Bachelor-Studiengang sechs Semester (180 Anrechnungspunkte),

b) in einem konsekutiven Master-Studiengang vier Semester (120 Anrechnungspunkte),

c) in einem nicht-konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang zwei oder vier Semester (60 oder 120 Anrechnungspunkte).

²Bei entsprechender Organisation des Studiengangs kann die Regelstudienzeit auch in der entsprechenden Anzahl von Studienjahren bemessen werden.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche Abschlussarbeit sowie alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, die sich aus der Prüfungsordnung ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind und mindestens die für den Studiengang erforderliche Anzahl von Anrechnungspunkten nach Abs. 3 erbracht wurden.

(5) Die Universität stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnung sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass also insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

(6) ¹Das Studium kann auf Antrag der oder des Studierenden auch als Teilzeitstudium absolviert werden, sofern dem nicht übergeordnete Regelungen entgegenstehen. ²Die Regelstudienzeit verlängert sich dem Antrag entsprechend. ³Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 4 Modulkatalog, Studienordnung und Modulhandbuch

(1) ¹Die Prüfungsordnung benennt im Modulkatalog die Module, sofern vorhanden einschließlich der Zugangsvoraussetzungen zum Modul und zur Modulprüfung, Prüfungsanforderungen und Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistung, sowie der Anzahl der erwerbenden Anrechnungspunkte. ²Darüber hinaus kann die Prüfungsordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang Module aus dem zentralen Modulkatalog der Universität, der sich aus allen Modulkatalogen der Universität zusammensetzt, belegt werden können oder belegt werden müssen.

(2) ¹Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung, die den Verlauf des Studiums im Rahmen der Prüfungsordnung regelt. ²Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums. ³Sie benennt die Studienziele, beschreibt die Studienstruktur sowie im einzelnen die Studieninhalte unter zeitlicher Quantifizierung, regelt den Studienaufbau durch

einen Studienverlaufsplan und bietet den Studierenden weitere nützliche Informationen für das Studium.

(3) Die Studienordnung enthält die umfassende Beschreibung aller Module (Modulhandbuch), die insbesondere die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen aufführt sowie den studentischen Arbeitsaufwand und die maximale Anzahl der Studierenden, die je Prüfungszeitraum betreut werden können, benennt.

§ 5 Anrechnungspunkte (Credits)

(1) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird das „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) nach Maßgabe dieser Ordnung und der Prüfungsordnung angewandt.

(2) Durch eine bestandene Modulprüfung oder die bestandene Abschlussarbeit werden Anrechnungspunkte (Credits, abgekürzt: C) erworben, die den Credits des ECTS entsprechen.

(3) Die Anzahl der durch ein Modul erwerbbarer Anrechnungspunkte ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload), den der Erwerb der in einem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit erfordert.

(4) Ein Anrechnungspunkt beinhaltet nach Maßgabe des ECTS einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (siehe Anlage 1).

(5) ¹Die Bemessung des studentischen Arbeitsaufwands wird regelmäßig evaluiert. ²Die Evaluationsergebnisse werden für eine ggf. notwendige Anpassung der erwerbbarer Anrechnungspunkte eines Moduls herangezogen.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Prüfungsordnung gliedert den Gesamtumfang der Anrechnungspunkte in

- a) einen Bereich „Fachwissenschaftlicher Kompetenz“ (Fachstudium),
- b) einen Professionalisierungsbereich,
- c) die schriftliche Abschlussarbeit.

²Zur Unterstützung der Studienplanung bieten die Prüfungs- und Studienordnungen eines Bachelor-Studiengangs Optionen (Profile) zur sinnvollen Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches und der Wahlpflichtmöglichkeiten des Fachstudiums, insbesondere im Hinblick auf die Bildung von Studienschwerpunkten.

(2) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Pflichtmodule müssen von allen Studierenden des Studiengangs absolviert werden. ³Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte

ausgestaltet werden. ⁴Die Wahlmodule dienen der weiteren individuellen Ausgestaltung des Studiums. ⁵Die Prüfungsordnung legt Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule fest.

(3) Ein Modul schließt in der Regel innerhalb eines Semesters mit einer studienbegleitenden Prüfung (Modulprüfung) ab.

(4) Die oder der Studierende weist durch das Bestehen einer Modulprüfung das Erlangen der durch das jeweilige Modul zu erwerbenden Kompetenzen nach.

(5) ¹Prüfungen von Modulen, die nicht Pflichtmodul des Studiengangs sind, können als freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird auf Antrag nicht in das Zeugnis aufgenommen. ³Sofern die Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, wird das Ergebnis einer Zusatzprüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein durch eine freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich abgeschlossenes Modul in ein normal angerechnetes Modul oder ein abgeschlossenes Modul in eine freiwillige Zusatzprüfung umgewandelt.

§ 7 Orientierungsmodule in Bachelor-Studiengängen

(1) Die Prüfungsordnung eines Bachelor-Studiengangs weist Pflichtmodule gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung besonders gut erkennen lassen (Orientierungsmodule).

(2) Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr, in der Regel im ersten Semester angeboten.

(3) Um Eignung oder Neigung für bestimmte Profile festzustellen, können auch Wahlpflichtmodule als Orientierungsmodule gekennzeichnet werden.

(4) Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, darf die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung erfolgen.

§ 8 Studienschwerpunkte

(1) ¹Mit Wahlpflichtmodulen können Studienschwerpunkte ausgestaltet werden. ²Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts im Rahmen des Zeugnisses müssen die in der Prüfungsordnung benannten Wahlpflichtmodule belegt werden. ³Die zur Zertifizierung von Studienschwerpunkten erforderlichen Module und Anrechnungspunkte legt die Prüfungsordnung fest.

(2) Die Prüfungsordnung kann für Studienschwerpunkte Nebenbedingungen vorsehen, welche die freie Kombinierbarkeit von verschiedenen Studienschwerpunkten einschränken und die Wahlmöglichkeiten für Module über die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen hinaus weiter reduzieren können.

(3) ¹Jede Prüfungsleistung und die erworbenen Anrechnungspunkte für ein Modul können nur für einen Studienschwerpunkt angerechnet werden. ²Auf Antrag der oder des Studierenden wird ein abgeschlossenes Modul einem anderen Studienschwerpunkt, für den das betreffende Modul anrechenbar ist, zugeordnet.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9 Prüfungskommission, Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Ordnung und die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die den Studiengang tragende Fakultät eine Prüfungskommission, deren Mitglieder nach Maßgabe der Prüfungsordnung von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden. ²Mitarbeitergruppe und Studierendengruppe stellen jeweils mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission. ³Das Prüfungsamt organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben der Prüfungskommission. ⁴Das Prüfungsamt führt die Prüfungsakten. ⁵Die Prüfungskommission wählt eine oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte. ⁶Nach Maßgabe der Prüfungsordnung können für einen Studiengang mehrere Prüfungskommissionen mit klar abgegrenzten Zuständigkeiten gebildet werden, insbesondere wenn der Studiengang durch mehrere Fakultäten getragen wird. ⁷Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) ¹Die Prüfungskommission wacht darüber, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Sie berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. ⁴Die Prüfungskommission gibt darüber hinaus der für den Studiengang zuständigen Studienkommission Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung sowie der für Lehre und Studium zuständigen Senatskommission Anregungen zur Reform dieser Ordnung. ⁵Die Prüfungskommission trifft darüber hinaus alle Entscheidungen, die ihr nach dieser Ordnung und der Prüfungsordnung zugewiesen sind. ⁶Sie kann allgemeine Regelungen zur Durchführung der Prüfung vorschlagen. ⁷Vor der Weiterleitung an den Fakultätsrat sind diese der zuständigen Studienkommission zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Modulprüfungen beizuwohnen. ²Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(4) ¹Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Eine Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind. ³Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die studentischer Mitglieder ein Jahr.

(7) ¹Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen. ²Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(8) ¹Entscheidungen der Prüfungskommission sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüfungsorganisation

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 9 ist das Prüfungsamt für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) ¹Ort und Zeit von Modulprüfungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit werden in der von der Prüfungskommission festgelegten Form bekannt gegeben. ²Zu jedem Prüfungszeitraum der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie der schriftlichen Abschlussprüfung sind ein Anmelde- und ein Rücknahmezeitraum festzulegen.

(3) Sofern im Modulkatalog alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge für ein Modul festgelegt werden, müssen Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters, in dem das Modul beginnt, in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(4) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls einschließlich des Bewertungsverfahrens müssen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum abgeschlossen werden können.

(5) Wiederholungsprüfungen zu jenen Pflichtmodulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Modulen sind, sind in jedem Semester anzubieten.

(6) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt.

(7) Die oder der Geprüfte wird vom Prüfungsamt unverzüglich über das Prüfungsergebnis informiert.

(8) ¹Die Prüfungskommission kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Ordnung oder der Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 11 Prüfungsberechtigte Personen

(1) ¹Die Fakultätsräte der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten entscheiden über die Bestellung prüfungsberechtigter Personen für Modulprüfungen und die Betreuung von schriftlichen Abschlussarbeiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. ²Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb von Studienabschnitten und Studienschwerpunkten begrenzt werden. ³Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. ⁴Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, dem Prüfungsamt übermittelt und den Studierenden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) ¹Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ²Zu Prüfenden bestellt werden können insbesondere

- a) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
- b) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren,
- d) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
- e) Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- f) Lehrbeauftragte,
- g) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie
- h) wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie akademische Räte,
- i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

³Soweit eine Person nicht zur selbständigen Lehre berechtigt ist, ist ihre Bestellung nur zulässig, wenn sie geeignet ist und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist. ⁴Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können in begründeten Ausnahmefällen auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. ⁵Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.

(3) Die durch ihre kontinuierliche Lehrleistung zum jeweiligen Studiengang beitragenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Universität sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. ³Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen und Beisitzern kann auch auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission übertragen werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung studienbegleitend erbracht, bedarf es bei Lehrpersonen, sofern sie nach § 11 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung.

(3) ¹Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden bei besonderer Bestellung rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. ³Die Bekanntmachung durch Anschlag ist ausreichend.

(4) ¹Sofern eine besondere Bestellung erforderlich ist, kann die zu prüfende Person für die Abnahme der Prüfung Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Die Prüfungskommission soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unverhältnismäßige Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. ³Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie in Studiengängen erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind. ²Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studierende oder ein Studierender innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Learning Agreements) zwischen der Universität Göttingen, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind anzuerkennen.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen denjenigen von Modulen des Studiengangs der Universität Göttingen im Wesentlichen entsprechen und durch ein sowohl von der abgebenden Hochschule als auch von der Universität Göttingen als aufnehmender Hochschule akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert werden. ³Die Gleichwertigkeit ist ferner festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von Modulen des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen.

(5) ¹Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – was insbesondere für die Umrechnung in ECTS-Noten nach Anlage 2 gilt – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Anrechnungen von auswärtigen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis vermerkt.

(6) Für anerkannte Prüfungsleistungen von Modulprüfungen wird die dem Modul des betreffenden Studiengangs der Universität Göttingen entsprechende Anzahl von Anrechnungspunkten vergeben.

(7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2, 3 oder 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(8) Eine Anrechnung von schriftlichen Abschlussarbeiten ist in der Regel nicht möglich.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) ¹An Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. ²Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist die Zulassung zu versagen. ³Die im Modulkatalog beschriebenen Zugangsvoraussetzungen zu Modulprüfungen und zur schriftlichen Abschlussarbeit müssen erfüllt sein. ⁴Die Zulassung ist ferner zu versagen, wenn eine nach der Prüfungsordnung vorgesehene Pflichtstudienberatung nicht wahrgenommen wurde.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung des Studiengangs oder eines von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengangs bestanden hat.

(3) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierenden) erbracht werden. ²Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im jeweiligen Studiengang an der Universität immatrikuliert sein. ³Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb desjenigen Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. ⁴Zu diesem Zeitpunkt muss die zu prüfende Person bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. ⁵Die Immatrikulation ist nachzuweisen. ⁶Ein bestehendes Prüfungsrechtsverhältnis bleibt von einer Exmatrikulation unberührt.

(4) ¹In einem Modul zu erbringende Studienleistungen können als Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung bestimmt werden. ²Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 15 Form der Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen bestehen aus benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen sowie der benoteten schriftlichen Abschlussarbeit. ²Soweit eine Modulprüfung nicht benotet wurde, ist sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) ¹Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. ²Sie können lehrveranstaltungsbegleitend ausgestaltet sein. ³Eine Modulprüfung kann aus Teilprüfungen bestehen. ⁴Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(3) ¹Modulprüfungen können als:

- a) mündliche Prüfung,
- b) Klausur,
- c) klausurähnliche Hausarbeit,
- d) Hausarbeit,
- e) Präsentation und Referat oder Koreferat,
- f) praktische Prüfung oder
- g) fachspezifische Prüfungsformen

ausgestaltet sein.

²Die Prüfungsleistungen nach Satz 1 d), e) und f) finden in der Regel lehrveranstaltungsbegleitend statt. ³Die Prüfungen nach Satz 1 e), f) und g) können auch in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung wiederholt werden.

(4) Prüfungsleistungen können von mehreren zu prüfenden Personen gemeinsam erbracht werden, sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann.

(5) ¹Form und Umfang der Modulprüfung sind im Modulkatalog festgelegt. ²Form und Umfang der Modulprüfungen müssen vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät beschlossen werden und sind den Studierenden zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls beginnen, bekannt zu geben.

(6) ¹Modulprüfungen werden von einer oder einem Prüfenden allein bewertet, sofern diese Ordnung oder die Prüfungsordnung nichts Anderes bestimmt. ²Wird eine Prüfungsleistung im Sinne des Abs. 3 b), c) oder d) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so wird auf Antrag der oder des Geprüften zur Bewertung dieser Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer bestellt.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit ist stets von zwei Prüfenden zu bewerten.

(8) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen in einem Prüfungsgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ³Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüferinnen und Prüfer über die Notengebung. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung anzuhören. ⁵Die Note muss der oder dem Geprüften im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden. ⁶Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. ⁷Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ⁸Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁹Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse an einer mündlichen Prüfung als Zuschauer teilnehmen, sofern sie ein berechtigtes Interesse darlegen und keine zu prüfende Person widerspricht. ¹⁰Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn das Hochschulmitglied demnächst die gleiche Prüfung ablegen will.

(9) ¹Durch eine Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Aufgaben lösen und Probleme bearbeiten kann. ²Die Dauer einer Klausur soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten. ³Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ⁴Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(10) ¹Bei einer klausurähnlichen Hausarbeit wird eine Prüfungsaufgabe für alle zu prüfenden Personen gestellt. ²Die Prüfungsaufgabe einer klausurähnlichen Hausarbeit kann aus einer einzelnen Arbeit oder einer Reihe von kleineren Arbeiten („Essays“) bestehen. ³Sie ist von allen zu prüfenden Personen in dem vorgegebenen Zeitraum selbständig zu bearbeiten. ⁴Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ⁵Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(11) ¹In einer eigenständigen Hausarbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie sich nach kurzer fachlicher Einweisung innerhalb begrenzter Zeit in ein Problemfeld selbständig einarbeiten kann, dort mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema eigenständig bearbeiten und die Resultate in angemessener schriftlicher Form darstellen kann. ²Die Fragestellung soll so angelegt sein, dass die Bearbeitungszeit vier Wochen nicht überschreitet. ³Umfang und Bearbeitungszeit regelt die Prüfungsordnung. ⁴Der Abgabetermin ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(12) ¹Durch ein Referat bzw. Koreferat oder eine Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes ein Thema oder ein Problem angemessen bearbeiten kann und in der Lage ist, das Erarbeitete überzeugend vorzustellen und mit einem sachkundigen Publikum zu diskutieren (Vortrag). ²Zusätzlich kann in einem Referat die eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit der Themen- oder Problemstellung verlangt werden. ³Ein Koreferat leitet in die kritische Diskussion eines Referates durch Inhaltsangabe, Kritik und Diskussionspunkte ein. ⁴Neben der fachlichen Leistung ist auch die Präsentationsform zu bewerten. ⁵Über die Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Abgabetermin für eine schriftliche Ausarbeitung ist so festzulegen, dass die Bewertung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen für den nächsten Prüfungszeitraum erfolgen kann.

(13¹) Eine praktische Modulprüfung besteht aus einer Reihe von praktischen Übungen, Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Versuchsprotokolle). ²Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. ³Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

(14) ¹Auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften erlassene Bestimmungen über Studium und Prüfung für einzelne Studiengänge bleiben unberührt. ²Dies gilt auch, wenn nach diesen Bestimmungen durchgeführte Prüfungen von Studierenden anderer Studiengänge abgelegt werden.

(15) ¹Auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen als der in der Prüfungsordnung festgelegten Sprache abgelegt werden. ²Der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Anrechnungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Note lautet:

für M bis zu 1,5 :	sehr gut,
für M über 1,5 bis 2,5:	gut,
für M über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
für M über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
für M über 4,0 :	nicht ausreichend.

³Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen.

(5) Bei der Ermittlung der Note für einen Studienschwerpunkt sind alle von der oder dem Geprüften bestandenen Modulprüfungen, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind, als einzelne Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 3 zu berücksichtigen.

(6) ¹Die Noten des Fachstudiums, des Professionalisierungsbereichs sowie ggf. weiterer im jeweiligen Profil des betreffenden Studiengangs benannter Kompetenzbereiche errechnen sich jeweils als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aller zugehörigen Module. ²Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller zugehörigen Module und der Note der schriftlichen Abschlussarbeit. ²Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die Gesamtnote kann durch eine ECTS-Note ergänzt werden (s. Anlage 2). ⁴Es kann ein Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden; Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(8) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Noten im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die in Anlage 2 benannte Regelung zugrunde gelegt.

(9) ¹Eine Teilprüfung eines Moduls ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4,0 oder besser bewertet wurde. ²Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind.

(10) ¹Die Prüfungsordnung regelt, wann innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Modulprüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). ²Sie regelt ferner, wie eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann.

(11) Die Prüfungsordnung regelt die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen im Falle des Nicht-Bestehens.

§ 17 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung erhält die oder der Geprüfte unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis (s. Anlage 3). ²In das Zeugnis ist je nach absolviertem Studiengangprofil folgendes aufzunehmen:

- die Noten der studierten Fachwissenschaften,
- ggf. die Noten der jeweiligen Studienschwerpunkte innerhalb der studierten Fächer und im Professionalisierungsbereich,
- die Note des Professionalisierungsbereichs,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
- die Gesamtnote,
- freiwillige Zusatzprüfungen gemäß § 6 Abs. 5.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte die Abschlussurkunde (s. Anlage 4) mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet.

³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der für das Fach verantwortlichen Fakultät, in dem die Abschlussarbeit geschrieben wurde, und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Göttingen versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine englischsprachige Zeugnisergänzung ("Transcript of Records", s. Anlage 3) in der alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Anrechnungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen werden.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Geprüfte eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“, s. Anlage 5) in der die Struktur des Studiengangs und die den Modulen zugeordneten Studienleistungen in einer international verständlichen Form dokumentiert sind.

(5) Die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(6) Der oder dem Geprüften werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(7) Wer das Studium beendet, erhält die Zeugnisergänzungen gemäß Abs. 3 und 4 gegen entsprechenden Nachweis (in der Regel Exmatrikulationsbescheinigung).

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die zu prüfende Person kann von einer Modulprüfung innerhalb der festgesetzten Frist zurücktreten (Abmeldung).

(2) ¹Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt die dafür geltend gemachten Gründe an. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Gründe dafür müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Abgabe- oder Prüfungstermin anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁷Die Nichtanerkennung der Gründe ist der zu prüfenden Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei lang andauernder und bei wiederholter Krankheit kann die Prüfungskommission ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangen.

(4) ¹Versucht die zu prüfende Person die Ergebnisse von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Vor einer solchen Entscheidung ist die oder der Betroffene zu hören. ³Eine zu prüfende Person, die einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist verpflichtet, Entscheidungen nach Abs. 4 auf Antrag der zu prüfenden Person innerhalb eines Monats zu überprüfen. ²Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten der oder des Geprüften entsprechend berichtigen und die Abschlussprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Zeugnisergänzung sind einzuziehen und gegebenenfalls neue zu erteilen. ²Mit diesen Unterlagen ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach den Prüfungsordnungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Prüfungskommission unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,

d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

§ 21 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiversuch und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der oder dem Geprüften auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. ²Diese oder dieser legt im Einvernehmen mit der geprüften Person Ort und Zeit der Einsichtnahme fest.

Vierter Teil: Schlussbestimmungen

§ 23 Änderungen

¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der für Studium und Lehre zuständigen Senatskommission vom Senat beschlossen. ²Den Fakultätsräten ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 24 Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung ihr Studium begonnen haben, werden auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1

Erläuterungen zur Zuweisung von Anrechnungspunkten und Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Rahmendaten für die Vergabe von Anrechnungspunkten (ECTS-Credits)

Für den studentischen Arbeitsaufwand (ECTS-Workload) eines gesamten Studienjahres werden 60 Anrechnungspunkte vergeben; je Semester 30 Anrechnungspunkte.

Der studentische Arbeitsaufwand eines Studienjahres umfasst 1800 Arbeitsstunden.

Somit umfasst 1 Anrechnungspunkt 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwands.

Anrechnungspunkte können nur vergeben werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung und somit das Erreichen des Lernziels nachgewiesen wurde. Daher ist eine Leistungsüberprüfung und eine Bewertung mindestens mit „bestanden“ Voraussetzung für die Vergabe von Anrechnungspunkten.

Definition des studentischen Arbeitsaufwands (ECTS-Workload)

Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Studienjahres) erbracht werden muss.

Dazu gehören:

- Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.),
- Zeit für eigene Vor- und Nachbereitung der Kontaktstunden,
- Zeit für die Erstellung von schriftlichen Hausarbeiten, Projektarbeiten u.ä.,
- Zeit für Prüfungsvorbereitung,
- Zeit für die Prüfung selbst.

Bestimmung des studentischen Arbeitsaufwands

Die korrekte Zuweisung der Anrechnungspunkte zu den Lerneinheiten des Studiengangs wird regelmäßig evaluiert und ggf. erforderliche Anpassungen vorgenommen.

Anlage 2

Umrechnung in ECTS-Noten

Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

- A: die besten 10 %
- B: die nächsten 25 %
- C: die nächsten 30 %
- D: die nächsten 25 %
- E: die nächsten 10 %

Die nicht erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (Grades):

- FX: Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
- F: Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Anlage 3

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
Fakultät *)

Zeugnis

Frau/Herr *)

.....,
geboren am in.....,
hat die Abschlussprüfung im Studiengang *)
gemäß der Prüfungsordnung vom *)
mit der Gesamtnote **) bestanden.

In den einzelnen Modulprüfungen wurden folgende Noten erzielt:

Modul	Note **)	Anrechnungspunkte (ECTS-Credits)	Prüferin/Prüfer *)	Art der Prüfung	Datum der Prüfung
1.					
2.					
3.					

Thema der Bachelor-/Master-Arbeit:

Für die Bachelor-/Master-Arbeit wurden Anrechnungspunkte (ECTS-Credits) vergeben.

Note der Bachelor-/Master-Arbeit: **)

Note im Fachstudium:***) **)

Note im Professionalisierungsbereich: **)

Göttingen, den

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*)
der Prüfungskommission

.....

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

***) Bei Mehr-Fach-Studium ggf. aufgeschlüsselt nach Fächern

GEORG AUGUST UNIVERSITY OF GÖTTINGEN

Transcript of Records

Ms./Mrs./Mr. *)

.....,

Date of Birth Place of Birth.....,

has passed the Bachelor's/Master's Examination in the Study Programme according to the examination regulations for the in the version of at the University of Göttingen with the overall grade **).

She/He *) achieved the following grades:

Module/Subject	Grade **)	Credits	Examiner	Method of Examination	Date of Examination
1.					
2.					
3.					
...					

Title of Thesis:

The Thesis was awarded Credits.

Grade of Thesis: **)

Grade of subject: **)

Grade of vocational training field: **)

Göttingen,.....

The Chairperson
of the Board of Examiners

.....

(Seal of the University))

*) Delete as appropriate

**) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 4

Georg-August-Universität Göttingen

Bachelor/Master-Urkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *).....,

geb. am *).....in *).....,

den Hochschulgrad

*),

nachdem sie/er *) die Abschlussprüfung im Studiengang *)

gemäß Prüfungsordnung vom *).....

am *).....

in den Fächern undbestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den *).....

.....
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende
der Prüfungskommission *)

.....
Die Dekanin/Der Dekan

*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

Georg-August-Universität Göttingen

Bachelor's/Master's Certificate

The Georg August University Göttingen

certifies that

Ms./Mrs./Mr. *).....,

born on *).....in *).....,

has been awarded the degree

*)

on *).....

upon successful completion of the examination

in the Study Program *)

in the subject areas..... and

pursuant to the examination regulations of *).....

(Seal of the University)

Göttingen, *).....

.....
Chairman of the Examination Committee *)

.....
Dean

*) Delete as appropriate

Anlage 5

Diploma supplement

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name:

1.2 Given Name:

1.3 Date of Birth

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1. Name of the qualification and the title conferred:

2.2. Main field(s) of study for the qualification:

2.3. Name and status of awarding institution (in original language):

2.4. Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):

2.5. Language of instruction/examination:

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1. Level of qualification:

3.2. Official length of programme:

3.3. Access requirements:

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1. Mode of Study:

4.2. Programme requirements:

4.3. Programme details and the individual grades/marks obtained:

4.4. Grading scheme:

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to further studies:

5.2. Professional status:

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

6.2 Further Information Sources:

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

[...]
[...]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Prof. Dr.
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it .

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

²Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

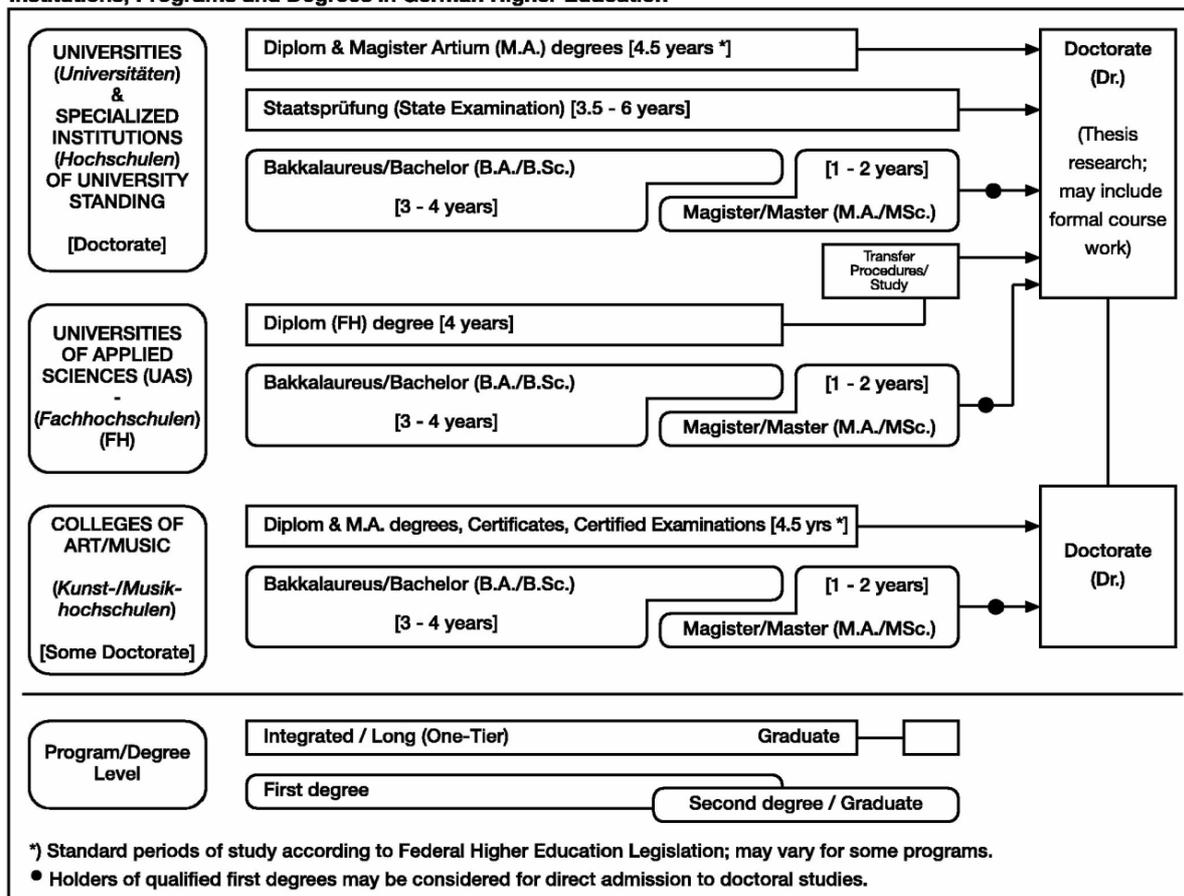
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de